

## Grundstückseigentümergeklärung

**Nutzungsvereinbarung** zwischen dem **Grundstückseigentümer/Gebäudeeigentümer/Wohnungseigentümer** (nachfolgend als „Eigentümer“ bezeichnet)

**Unter Umständen weitere Eigentümer nachstehend:**

_____ Name/Vorname	_____ Name/Vorname
_____ PLZ/Ort	_____ PLZ/ Ort
_____ Straße/Nr.	_____ Straße/Nr.
_____ E-Mail	_____ E-Mail
_____ Telefon/Fax	_____ Telefon/Fax

und der **EWR Netz GmbH, Gartenstraße 22, 55232 Alzey**, (nachfolgend als „EWR“ bezeichnet) für die kostenfreie Nutzung des Grundstücks/Gebäudes mit folgender Adresse:

_____ PLZ/Ort	_____ Straße/Nr.
_____ Gemarkung, Flur, Flurstück	_____ Einschließlich Gebäude(n)
_____ Gebäudeetage	_____ Anzahl zu versorgender Einheiten

samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten oder Versorgungsschächte zur Errichtung und/oder Änderung sowie zum Betrieb und zur Unterhaltung eines im Eigentum der EWR Netz GmbH verbleibenden Grundstücks- und Gebäudetelekommunikationsnetzes (nachfolgend Telekommunikationsnetz).

### Gewünschte Form der Kontaktaufnahme

- E-Mail \_\_\_\_\_
- telefonisch erreichbar am: \_\_\_\_\_, im Zeitraum von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr)
- persönlich anzutreffen am \_\_\_\_\_, im Zeitraum von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr)

### Wichtiger Hinweis:

Für die kostenfreie Erstellung Ihres Glasfaser-Hausanschlusses ist ein Vor-Ort-Termin notwendig. Im persönlichen Gespräch wird ein EWR-Techniker die Gegebenheiten vor Ort erfassen, dokumentieren und mit Ihnen ggfs. relevante Maßnahmen besprechen.

– **Gegenstand dieses Vertrags sind die beigefügten Gestattungsbedingungen für die Grundstücksnutzung** –

\_\_\_\_\_  
Name/Vorname, bzw. Firmenname

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name/Vorname, bzw. Firmenname

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

## Grundstückseigentümergeklärung

### 1. Gegenstand der Nutzungsvereinbarung

- 1.1. EWR beabsichtigt das bezeichnete Grundstück (die Grundstücke) und sich auf diesem/diesen befindliche(n) Gebäude(n) an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz der nächsten Generation im Sinne von § 76 Abs. 1 TKG anzuschließen.
  - 1.2. Der Eigentümer gestattet EWR, unbeschadet von § 76 TKG die Mitbenutzung des in seinem Eigentum befindlichen Grundstückes zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung von Telekommunikationslinien und -anbindungen (Telekommunikationskabelanlagen einschließlich Zubehör, wie z. B. Verzweigungseinrichtung, Kabelkanalrohre), die sowohl betriebsinternen Zwecken als auch der Durchführung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit dienen. Die Gestattung deckt auch Nutzungserweiterungen in Form von neuen, sich im Zuge der technischen Entwicklung ergebenden Anwendungen ab. Die Nutzungserweiterung ist limitiert auf die im Zuge dieser Baumaßnahme verlegte Telekommunikationslinie.
  - 1.3. Die Festlegung von Art und Lage des Telekommunikationsnetzes auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggfs. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch EWR (siehe unter Ziff. 2). EWR-Mitarbeiter oder beauftragte Dritte sind nach vorheriger Anmeldung jederzeit berechtigt, das Grundstück und/oder das Gebäude im Rahmen von Arbeiten am vertragsgegenständlichen Telekommunikationsnetz zu betreten bzw. zu befahren, in dringlichen Fällen auch ohne Anmeldung.
  - 1.4. Die Gestattung nach diesem Vertrag umfasst sämtliche für die Erstellung und Nutzung erforderlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Errichtung, Unterhaltung, Wartung, Reparatur, Überprüfung, den Austausch sowie die Erneuerung der Telekommunikationslinien inklusive des Einziehens von weiteren Glasfaserleitungen in Kabelrohranlagen bzw. Kabelschutzrohren sowie die Auswechslung und/oder Erneuerung der Anbindungen und/oder Teilen derselben. Soweit für Maßnahmen einer baulichen Erweiterung zusätzliche Grundstücksflächen maßgeblich in Anspruch genommen werden, werden sich die Parteien hierrüber im Vorfeld abstimmen und es bedarf der Zustimmung des Eigentümers.
2. **Durchführung der Maßnahme**
    - 2.1. Die Baumaßnahme wird durch Begehung von EWR mit dem Eigentümer oder eine durch ihn berechtigte Person festgelegt. EWR geht davon aus, dass Personen, welche die Begehung in den Räumlichkeiten durchführen, auch durch den Eigentümer legitimiert sind, sofern es sich nicht um diesen handelt.
    - 2.2. Von EWR verlegte Leitungen, Rohre und Abschlusseinheiten oder deren Bestandteile bleiben Eigentum von EWR, auch wenn diese fest mit dem Grundstück oder Gebäude verbunden sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese gem. § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebaut werden.
    - 2.3. EWR verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch EWR beschädigt werden.
    - 2.4. EWR verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik zu beachten. EWR verpflichtet sich auch, bei der Durchführung der Baumaßnahmen etwaige landwirtschaftliche Flächen im Hinblick auf Art und Umfang des Eingriffes so schonend wie möglich in Anspruch zu nehmen und die Wiederherstellung des vorherigen Nutzungszustandes der Grundstücke einschließlich vorhandener Dränagen sach- und fachgerecht durchzuführen. Auftretende Flurschäden sind nach anerkannten Entschädigungstabellen. Die gesamte Baumaßnahme ist nach Möglichkeit bei geeigneter Witterung durchzuführen.
  3. **Laufzeit**
    - 3.1. EWR ist berechtigt, das Grundstück für die Dauer der Duldungspflicht nach § 76 TKG zu nutzen. Darüber hinaus gilt die Gestaltung auf unbestimmte Zeit und kann erstmals 2 Jahre nach Abschluss mit einer Frist von 6 Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt werden.
    - 3.2. EWR wird die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder - soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht - entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt EWR. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Sollte die Verlegung der

Vorrichtungen aus vom Eigentümer veranlassten Gründen erforderlich sein, hat dieser die Kosten der Verlegung zu tragen.

- 3.3. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleibt unberührt.
4. **Entgelt sowie Kostentragung**
  - 4.1. Das Nutzungsrecht (Gestattung) wird seitens des Eigentümers unentgeltlich bereitgestellt.
  - 4.2. Der Eigentümer stellt EWR hinsichtlich des in dieser Gestattung vereinbarten Nutzungsrechtes von jedweden Ansprüchen weiterer Nutzungsberechtigter Dritter, insbesondere Pächter und Mieter, frei.
5. **Zutritt zum Grundstück**

EWR ist berechtigt, das (die) Grundstücke zur Beseitigung von Störungen, zur Vornahme aller Maßnahmen, die mit den in Ziffer 1 festgelegten Nutzungsrechten im Zusammenhang stehen, nach vorheriger Terminabsprache zu betreten und alle dafür erforderlichen Arbeiten, auch Aufgrabungen, vorzunehmen. Diese Berechtigung bezieht sich auch auf Maßnahmen zur Vornahme von baulichen Erweiterungen an den bestehenden Anlagen soweit eine Zustimmung des Grundstückseigentümers nach dieser Vereinbarung vorliegt. Ein Betretungsrecht an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit besteht ausnahmsweise dann, wenn es zur Störungsbeseitigung unvermeidbar ist und diese keinen Aufschub duldet.
6. **Datenschutzhinweis nach Art 13 DSGVO**
  - 6.1. Verantwortliche Stelle im Sinne der datenschutzrechtlichen Regelungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die EWR Netz GmbH, Gartenstraße 22, 55232 Alzey, Tel. 06241 848-300. Unseren Datenschutzbeauftragten können Sie über die E-Mailadresse [datenschutz@ewr-netz.de](mailto:datenschutz@ewr-netz.de) erreichen.
  - 6.2. Im Rahmen der Maßnahmen zur Netzerweiterung verarbeitet EWR personenbezogene Daten zum Zwecke des Netzausbaus und Netzbetriebs. Hierfür verwendet EWR den Namen des Grundstücksinhabers, sowie Adress- und Liegenschaftsinformationen. Die Adressen, an denen das EWR-Netz verfügbar ist, sind in einer öffentlich zugänglichen Verfügbarkeitsabfrage abrufbar. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art 6 Abs.1 e) DSGVO.
  - 6.3. EWR speichert personenbezogene Daten nur solange, wie sie für die Durchführung des Vertrages benötigt werden, mindestens solange der Netzanschluss besteht.
  - 6.4. EWR gibt personenbezogene Daten ausschließlich zur Durchführung des Netzausbaus an damit beauftragte Dienstleister innerhalb der Europäischen Union weiter. Hierbei handelt es sich um Bauunternehmen sowie Dienstleister für den Netzbetrieb und Störungsbearbeitung sowie Überwachung.
  - 6.5. Der Eigentümer hat das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu verlangen. Auf Verlangen kann die Auskunft auch elektronisch erteilt werden. Er hat das Recht, eine Löschung oder Einschränkung der von EWR verarbeiteten personenbezogenen Daten oder eine Übertragung auf Dritte in einem von EWR verwendeten gängigen Format zu verlangen. Der Eigentümer kann verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden. Entsprechende Anfragen können an EWR Netz GmbH oder deren Datenschutzbeauftragten gerichtet werden. Nehmen Sie bitte unter [datenschutz@ewr-netz.de](mailto:datenschutz@ewr-netz.de) per Mail Kontakt mit uns auf. Beschwerde über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch EWR können Sie an die zuständige Aufsichtsbehörde richten.
7. **Sonstige Bestimmungen**
  - 7.1. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.
  - 7.2. Mit der Unterschrift unter dieser Vereinbarung bestätigt/bestätigen der/die Grundstückseigentümer, dass alle Eigentümer des Grundstücks in dieser Vereinbarung aufgeführt sind. Die Gestattung wird mit Unterschrift des Eigentümers rechtswirksam und bedarf nicht der expliziten Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters von EWR.
  - 7.3. Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer EWR über diesen Umstand informieren. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, diesen Gestattungsvertrag auf den Erwerber zu übertragen. Auf Verlangen von EWR ist diese Gestattung auf Kosten der EWR durch Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit im Grundbuch abzusichern.
  - 7.4. EWR ist es ausdrücklich gestattet ohne Einwilligung des Eigentümers die durch diesen Vertrag geregelten Rechte und Pflichten an dritte Gesellschaft zu übertragen, sofern deren Zweck der Erbringung der gleichen Dienstleistung dient.